

Paper-ID: VGI_192114



Die Erwerbssteuer- und Grundsteuerreform

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **19** (5–6), S. 80–83

1921

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_192114,  
Title = {Die Erwerbssteuer- und Grundsteuerreform},  
Author = {N., N.},  
Journal = {{\u00}sterreichische Zeitschrift f{\u00}r Vermessungswesen},  
Pages = {80--83},  
Number = {5--6},  
Year = {1921},  
Volume = {19}  
}
```



Da die Ansprüche an den Kataster von Jahr zu Jahr steigen, so sind alle Mittel, welche heute zu seiner Verbesserung aufgewendet werden und auch tatsächlich eine Verbesserung gewährleisten, hochverzinslich angelegtes Kapital, welches später unvermeidliche hohe Auslagen, hervorgerufen durch unaufschiebbare Neuvermessungen großen Umfanges, ersparen würde. Durch die gegenwärtig bestehenden Dienstvorschriften müssen unbedingt im Verlauf weiterer Jahrzehnte chaotische Zustände eintreten, abgesehen davon, daß das wertvolle Material der Fortführungsarbeiten viel zu kostspielig ist, um nach Erledigung des gegenständlichen Messungsfalles in der Registratur zu verschimmeln.

Wenn auch noch viele Fragen, welche durch die besprochenen grundlegenden Aenderungen der Vermessungstechnik in den Fortführungsarbeiten ausgelöst, einer erschöpfenden Besprechung wert wären, so würde ein weiteres Eingehen ins Detail den Rahmen der mir gestellten Aufgabe überschreiten. Ich hoffe mit der vorstehenden Lösung der Kollegenschaft eine fruchtbringende Anregung zur weiteren Stellungnahme gegeben zu haben. Wenn mir dies gelungen ist, so ist der Zweck dieser Zeilen erfüllt.

Quellenangabe: Dienstanweisung für die Messungsämter des Volksstaates Bayern vom 6. November 1918.

Die Erwerbsteuer- und Grundsteuerreform.*

Der Bericht des Finanz- und Budgetausschusses über die Vorlage der Bundesregierung, betreffend das Bundesgesetz über die allgemeine Erwerbsteuer für die Steuerjahre 1921 und 1922 und die Grundsteuer (Berichterstatter: die Abgeordneten Kollmann und Födermayr), besagt im wesentlichen bezüglich der Grundsteuer: Diese Steuer, die seit dem Gesetze vom 7. Juni 1881 bis zum Jahre 1914 22·7 Prozent des Katastralreinertrages abzüglich des 15proz. Nachlasses betrug, also 19·295 Prozent, wurde durch das Ueberweisungsgesetz vom 23. Jänner 1914 mit 19·3 Prozent, die Umlagenbasis für die Zuschläge mit rund 22·7 Prozent festgesetzt. Durch Artikel I der kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917 wurde ein Betrag von 2 Prozent des Katastralreinertrages zur Bedeckung der Ausfälle aus Steuernachlässen wegen Elementarschäden eingeführt. Durch Artikel II des Gesetzes vom 6. Februar 1919 wurde die Grundsteuer für die Jahre 1918 und 1919 auf 25 Prozent des Katastralreinertrages erhöht, worin schon der 2proz. Beitrag für die Elementarschäden enthalten ist; das Gesetz vom 23. Juli 1920 hat die Grundsteuer für das Jahr 1920 auf 40 Prozent erhöht. Die Sätze von 25 und 40 Prozent bildeten gleichzeitig die Umlagenbasis für die Zuschläge. Abgesehen von dieser Erhöhung der ordentlichen Steuer wurde die Grundsteuer wie die meisten anderen direkten Steuern auch durch Kriegszuschläge, beziehungsweise außerordentliche Staats(Bundes)zuschläge erhöht. Diese betragen für das Jahr 1916 und 1917 einheitlich 80 Prozent zu der mit 19·3 Prozent festgesetzten Steuer; für die Jahre 1918, 1919 und 1920, je nach der Höhe des

* Aus der Wiener-Zeitung vom 22. November 1921.

Katastralreinertrages 80 bis 150 Prozent der ordentlichen Steuer, welche letztere für 1918 und 1919 mit 25 Prozent, für 1920 mit 40 Prozent festgesetzt war. Die Unzulänglichkeit der Grundsteuer, die allgemein empfunden wird, ergibt sich aus dem Zurückbleiben der Bemessungsgrundlage des Katastralreinertrages hinter der Geldentwertung. Schon im Frieden hat man den Katastralreinertrag mit einem Bruchteil des wirklichen Reinertrages, mit einem Drittel bis zu einem Fünftel und weniger, angenommen. Zum heutigen Ertrag — in Kronen ausgedrückt — steht er in keinem annehmbaren Verhältnisse. Dieses Verhältnis annähernd wieder herzustellen, ist der Zweck des gegenwärtigen Entwurfes.

Auf die Dauer wird mit dem gegenwärtigen Grundsteuersystem, das auf dieser starren Bemessungsgrundlage beruht, überhaupt nicht das Auslangen zu finden sein. Man wird zu einem beweglicheren, auf den wirklichen Ertragsverhältnissen oder auf dem Werte beruhenden Steuersysteme übergehen müssen. Gegenwärtig aber handelt es sich darum, schnell die ärgsten Mißverhältnisse zu beseitigen. Es wird daher vorgeschlagen, für das Jahr 1921 die ordentliche Grundsteuer wie im Jahre 1920 festzusetzen mit dem gleichen außerordentlichen Bundeszuschlage wie in diesem Jahre. Ueberdies soll das Neunfache dieses Betrages für den Bund eingezahlt werden. Dies bedeutet die Verzehnfachung der Bundessteuer gegenüber 1920. Die Zuschläge der Länder, Bezirke und Gemeinden sollen von der 40prozentigen ordentlichen Steuer, wie sie für 1920 gilt, berechnet werden. Technisch ist die Erhöhung der Grundsteuer für 1921 in dieser Form und nur in dieser Form einfach durchführbar, weil schon heute die Grundsteuer teils vereint mit den davon erhobenen Zuschlägen (ordentliche Steuer) teils zuschlagsfrei (außerordentlicher Bundeszuschlag) erhoben wird.

Die Einzahlung der Grundsteuer im Ausmaße des Jahres 1920 sollte zu den üblichen Einzahlungsterminen nach Vorjahrsgebühr bereits erfolgen, der Mehrbetrag soll am 15. Jänner 1922, also nach Ablauf des in dem Gesetze über die Voreinzahlung auf die allgemeine Erwerbsteuer, die besondere Erwerbsteuer und die Einkommensteuer gestellten Einzahlungsterminen erfolgen, um auf diese Art der Staatskasse auch weiterhin außerordentliche Zuflüsse zuzuführen. Faktisch wird dieser Mehrbetrag in manchen Gegenden überhaupt nicht einzuzahlen sein, da die ländliche Bevölkerung vielfach erhebliche Ueberzahlungen geleistet hat.

Für das Jahr 1922 ist eine weitergehende Erhöhung der Grundsteuer vorgeschlagen. Da nicht voraussehen ist, wie sich die Ertragsverhältnisse von Grund und Boden und damit die Steuerfähigkeit in den nächsten Jahren entwickeln werden, schien es zweckmäßig, das Gesetz befristet, und zwar nur für das Steuerjahr 1922, zu beschließen. Die Erhöhung der Grundsteuer soll in der Art erfolgen, daß als Katastralreinertrag ein Vielfaches des bisherigen angesehen werden soll. Ueber das vorgeschlagene Ausmaß, das Vierzigfache bei Wald, das Dreißigfache bei Gärten und Weingärten und das Zwanzigfache bei allen anderen Kulturgattungen, kann wohl nicht hinausgegangen werden, weil die Erhöhung doch immerhin eine ziemlich einfache ist, innerhalb der Kulturgattungen auf die individuellen Verschiedenheiten nicht Rücksicht genommen

werden kann. Eine so einfache Form der Erhöhung ist aber unerlässlich, weil sie schnell wirken soll und die Steuerämter wie bisher die Durchführung besorgen sollen. Der Steuersatz von 40 Prozent soll unverändert bleiben, der außerordentliche Zuschlag hingegen eine Ausgestaltung seiner Progression erfahren.

Mit Rücksicht darauf, daß sich nach dem neuen Gesetze der Katastralreinertrag aus dem verschiedenen Vielfachen je nach der Kulturfläche zusammensetzt, ist es nur recht und billig, daß als Abstufung der für die progressiven Zuschläge in Anwendung kommenden Katastralreinerträge die durchschnittlich ermittelte Höhe als Grundlage genommen wird. Es ergibt zum Beispiel der bisher mit 80 Prozent belegte Katastralreinertrag bei Berechnung als Wald eine neue Grenze mit 80.000 Kronen, bei Berechnung als Gärten eine solche mit 60.000 Kronen und bei einer Berechnung für andere Kulturgattungen eine Grenze mit 40.000 Kronen. Auf diese Durchschnittsgrenzen ist sonach die vorgeschlagene Progression in Anwendung zu bringen. Die Progression für die Bundeszuschläge ist entsprechend der erhöhten Ertragskraft mit dem größeren Grundbesitz gerechtfertigt.

Die neu vorgeschlagene Progression ist dem durch die oben erörterte Vielfältigung erhöhten Katastralreinertrag angepaßt und dadurch wirksamer gemacht, daß nicht der Besitz innerhalb eines Steueramts-, sondern innerhalb des größeren politischen Bezirkes für die Anwendung maßgebend sein soll. Dies ist vor allem bei großem Waldbesitz von Bedeutung; eine Zusammenfassung des Besitzes in weiteren Gebietskreisen wäre technisch eine zu weitgehende Komplikation. Die Zuschläge der Länder, Bezirke und Gemeinden sollen in Zukunft von der alten Grundsteuer von 40 Prozent des bisherigen Katastralreinertrages erhoben werden. Der Landesgesetzgebung bleibt es aber freigestellt, zur Grundlage der Zuschlagsbemessung — einheitlich im ganzen Land — auch die 40proz. Grundsteuer vom neuen ab 1922 geltenden Katastralreinertrag oder einen einheitlichen Bruchteil dieser Grundsteuer (zum Beispiel $\frac{1}{20}$, $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{2}$) zu erklären.

Es entspricht der Billigkeit, wenn der zweiprozentige Beitrag für Elementarschäden, der in dem Satze der ordentlichen Grundsteuer bereits enthalten ist, vom Jahre 1922 an von dem erhöhten Katastralreinertrag bemessen und in diesem erhöhten Betrag seinen besonderen Verwendungszwecken (Elementarschadensnachlässe, Meliorationsfonds) nutzbar gemacht wird.

Bundesgesetz vom 23. November 1921 über die allgemeine Erwerbsteuer und die Grundsteuer für die Steuerjahre 1921 und 1922.*

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Allgemeine Erwerbsteuer.

Artikel II.

Grundsteuer.

§ 1.

(1) Für das Steuerjahr 1921 beträgt die Grundsteuer einschließlich des besonderen Beitrages für Elementarschadennachlässe wie bisher 40 Prozent des Katastralreinertrages

* Aus dem B.-G.-Bl. Nr. 663 vom 1. Dezember 1921 (246 St.).

nebst dem außerordentlichen Bundeszuschlag im bisherigen Ausmaße (Gesetz vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 366, beziehungsweise Artikel II, Punkt 1, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 150).

(2) Ueberdies ist die Grundsteuer nebst dem außerordentlichen Bundeszuschlag (Absatz 1) im neunfachen Ausmaße bis 15. Jänner 1922 einzuzahlen; eine Vorschiebung dieses Steuerbetrages für Zwecke der Bemessung der Zuschläge der Länder, Bezirke und Gemeinden findet nicht statt.

§ 2.

(1) Für das Steuerjahr 1922 wird der Katastralreinertrag für die Kulturgattung «Waldungen» mit dem Vierzigfachen, für die Kulturgattungen «Weingärten» und «Gärten» mit dem Dreißigfachen, für alle übrigen Kulturgattungen mit dem Zwanzigfachen des bisherigen Katastralreinertrages festgesetzt.

(2) Die Grundsteuer beträgt für das Steuerjahr 1922 einschließlich des besonderen Beitrages für Elementarschadennachlässe 40 Prozent des gemäß Absatz 1 ermittelten Katastralreinertrages.

(3) Der außerordentliche Bundeszuschlag zur Grundsteuer beträgt für das Steuerjahr 1922 bis zu einer gesetzlichen Aenderung (§ 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 366), wenn der im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen ermittelte Katastralreinertrag, der einem Steuerpflichtigen innerhalb eines politischen Bezirkes im Grundsteueroperatate zugeschriebenen Grundstücke (§ 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83) 60.000 Kronen nicht übersteigt, 80 Prozent der zahlbaren ordentlichen Bundessteuer; der Zuschlag beträgt 100 Prozent bei einem Katastralreinertrag von über 60.000 Kronen bis einschließlich 80.000 Kronen, 120 Prozent bei einem Katastralreinertrag von über 80.000 Kronen bis einschließlich 140.000 Kronen, 150 Prozent bei einem Katastralreinertrag von über 140.000 Kronen. Der außerordentliche Bundeszuschlag ist auf Grundlage der gemäß Absatz 1 und 2 bemessenen Grundsteuer vorzuschreiben.

(4) Für die Bemessung der Zuschläge der Länder, Bezirke und Gemeinden ist auch nach Ablauf des Jahres 1921 weiterhin die bisherige Grundsteuer ohne außerordentlichen Bundeszuschlag als Stammsteuer vorzuschreiben, sofern die Landesgesetzgebung nicht verfügt, daß diesen Zuschlägen die in Absatz 1 und 2 neu geregelte Grundsteuer voll oder mit einem einheitlichen Bruchteil zugrunde zu legen ist.

§ 3.

(1) Der mit § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 124, zur Grundsteuer eingeführte, in der gemäß § 1, Absatz 1, und § 2, Absatz 2, zu bemessenden Grundsteuer bereits enthaltene besondere Beitrag für Elementarschäden wird vom Steuerjahre 1922 an mit 2 Prozent des gemäß § 2, Absatz 1, erhöhten Katastralreinertrages festgesetzt.

(2) Die geltenden Bestimmungen über den besonderen Beitrag für Elementarschäden bleiben im übrigen aufrecht.

Artikel III.

Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Schober.

Hainisch.

Gürtler.

Der Ertrag der direkten Steuern 1919|20.*

Im ersten Voranschlag der Republik (Verwaltungsjahr 1919|20), der auf völlig neuen Grundlagen aufgebaut und durch mehrere Nachträge ergänzt werden mußte, waren als Gesamteinnahmen aus den direkten Steuern 545 Millionen Kronen

* Aus der Wiener Zeitung vom 22. November 1921.